11692/D
AUSTRIA, Lower
H 30

Circulare

der k. k. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

Die Einfuhr des so genannten Rauchpapieres wird verbothen.

Laut hohen Decretes vom 24. August l. J. hat die k. k. Hofkammer, im Einverständnisse mit der k. k. Commerz-Hofcommission, beschlossen, daß die Einfuhr des im Handel vorkommenden so genannten Rauchpapieres zur Vertilgung des Ungeziefers nicht mehr gestattet werde, weil dieses Papier mit einem Queckfilber-Präparate in bedeutender Menge überstrichen ist, und bey dem Gebrauche, besonders bey dem Verbrennen durch die Entwickelung der Queckfilber-Dämpfe, nachtheilig auf die Gesundheit so wohl derjenigen, die die Räucherung vornehmen, als auch derjenigen, welche sich zu derselben Zeit in dem Verbrennungsorte aufhalten, wirkt.

Wien am 8. September 1822.

Augustin Reichmann Freyh. v. Hochkirchen,
Nied. Oesterr. Regierungs-Präsident.

Maximilian Graf v. Wallis,
Nied. Oesterr. Regierungsrath.

WELLCOME HISTORICAL MEDICAL LIBRARY
64576